

Nachtrag zum Publikationsgesetz (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
	Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>131.1</u> (Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt [Publikationsgesetz] vom 26. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 11 Publikation durch Verweisung</p> <p>¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er bzw. sie sich aufgrund des besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen; b. technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden; c. in einem anderen Format veröffentlicht werden müssen; d. ein Gesetz dies anordnet. 		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Notizen
<p>² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:</p> <p>a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht wird;</p> <p>b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;</p> <p>c. von untergeordneter Bedeutung ist.</p>	<p>² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von Titel und<u>und/oder</u> Fundstelle oder<u>oder bzw.</u> Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	